

Historischer Verein Wertheim e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister Band I OZ. 7

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 25. April 1904 gegründete Verein führt den Namen Historischer Verein Wertheim e.V. und hat seinen Sitz in Wertheim. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim eingetragen und als gemeinnützig (lt. Verfügung des Finanzamtes Tauberbischofsheim vom 21.12.1983 - St. Nr. 80089/04187) anerkannt.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) das Verständnis für Geschichte, Volks- und Heimatkunde in Stadt und Grafschaft Wertheim zu wecken und zu pflegen,
- b) die Forschung und wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu fördern,
- c) geschichtliche und kulturelle Denkmäler aller Art vor Untergang, Verunstaltung und Abwanderung zu bewahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Führungen und Ausstellungen, durch die Herausgabe von Veröffentlichungen, durch den Ausbau seiner Sammlungen sowie durch die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Museen. Der Verein bemüht sich ferner, auf empfehlenswerte Wiederherstellungsarbeiten hinzuwirken.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen, fördernden und Ehren-Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen wie

Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.

§ 6

Wer sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 7

Fördernde Mitglieder verpflichten sich, jeweils einen zehnfachen Betrag des festgesetzten Jahres Mindestbeitrages zu zahlen.

§ 8

Die Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen und zu den Sammlungen des Vereins. Das Wertheimer Jahrbuch erhalten die Mitglieder kostenlos.

§ 9

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Vereins-Satzung und Beschlüsse sowie zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Einzelfällen kann der Vorstand nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und -zahlung treffen.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden, der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten. Den Ausschluss kann die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit verhängen, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder sonst gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins handelt. Dem Ausgeschlossenen steht binnen vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

IV. Organe des Vereins

§ 11

a

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Tätigkeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Es gibt keine Aufwandsentschädigungen, Auslagen werden erstattet.

b

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schriftleiter der Publikationen und dem Kassierer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

c

Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Arbeitskreise zu gründen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

V. Geschäftsführung

§ 12

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand in folgender Weise:

a

Der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung und ist für die Durchführung aller Beschlüsse verantwortlich.

b

Der Schriftführer besorgt die Führung der Protokolle.

c

Der Kassierer führt die Konten des Vereins. Der Kassierer kann die Ausführung einzelner Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen. Er hat jährlich Rechnung zu legen. Wird die Rechnungslegung nicht beanstandet, so erhält er Entlastung.

d

Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle besorgt den Schriftverkehr, die Verwaltung der Schriftsachen, die Pflege der Homepage sowie die Ausführung der Beschlüsse, soweit sie der Vorsitzende ihr übertragen hat. Ferner obliegt ihr die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Einziehung der Beiträge. Auf Weisung des Vorsitzenden kann die Geschäftsstelle zu weiteren unterstützenden Tätigkeiten für den Vorstand herangezogen werden, mit Zustimmung des Kassierers auch zur Begleichung der Ausgaben beziehungsweise zur Annahme von Einnahmen und zur Ausführung weiterer Aufgaben des Kassierers.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. Mitgliederversammlung

§ 13

Alljährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch die örtlichen Zeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf der Mitgliederversammlung wird der Jahresbericht erstattet, der Rechnungsabschluss vorgelegt und der Vorstand entlastet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl zweier Kassenprüfer
- c. Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- d. Anträge (Berufungen) von Mitgliedern,
- e. Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen über Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderung und über Auflösung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern.

VII. Schlussbestimmung

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Wertheim unter der Bedingung, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 bis 4 dieser Satzung verwendet wird und die Sammlungen in Wertheim erhalten bleiben.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 13. März 2017.